

Allgemeine Geschäftsbedingungen für unsere Tätigkeit als Vermittler

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern und sonstigen juristischen Personen. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen der Käufer oder Verkäufer der von uns vermittelten Waren erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem jeweiligen Käufer und Verkäufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

2. Vertragsabschluss

Über die von uns vermittelten Lieferverträge erstellen wir gemäß § 94 Abs. 1 HGB jeweils eine Schlussnote (Broker's Note). Einwendungen gegen den Inhalt der Schlussnoten, die von uns ausschließlich elektronisch versandt werden, müssen unverzüglich nach deren Zustellung erfolgen.

Es wird um Rücksendung unterzeichneter Kopien der Schlussnoten gebeten. Sofern diese Rücksendung nicht erfolgt, gilt der Inhalt der Schlussnoten ab dem vierten Werktag nach Zustellung als genehmigt, spätestens jedoch mit Lieferung und Annahme der Waren.

3. Haftung für den Zustand der von uns vermittelten Waren

Bei Vermittlung von Waren werden von uns diejenigen Wareneigenschaften an die Käufer kommuniziert und in der Schlussnote schriftlich festgehalten, die uns die Verkäufer der Waren vorher mitgeteilt haben. Da wir keine Kontrolle über die tatsächlich gelieferten Waren haben, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Fehler oder Abweichungen von den uns übermittelten Spezifikationen der Waren aus.

Der Käufer der von uns vermittelten Waren wird dem Verkäufer und uns evtl. Mängelrügen sofort nach deren Bekanntwerden schriftlich anzeigen.

4. Haftung für die Erfüllung der von uns vermittelten Geschäfte

Die Erfüllung der von uns vermittelten Geschäfte liegt in der ausschließlichen Verantwortung

- der Verkäufer für den vertragsgemäßen Zustand der Waren sowie deren termingerechte Lieferung.

- der Käufer für die termingerechte Abnahme der Waren und die termingerechte Zahlung des jeweiligen Kaufpreises.

Wir übernehmen keine Haftung für evtl. Nichteinhaltung von uns vermittelter Verträge durch Käufer und / oder Verkäufer.

5. Transport- und sonstige Kosten für die von uns vermittelten Waren

Sämtliche Kosten für die Erfüllung der von uns vermittelten Geschäfte sind vom jeweiligen Käufer oder Verkäufer nach Maßgabe der Zahlungs- und Lieferbedingungen zu tragen. Kosten für evtl. Waren-Rücklieferungen übernehmen wir nicht.

Für die Anmeldung und Entrichtung evtl. Zölle, Steuern und / oder sonstiger Abgaben sind ebenfalls ausschließlich die jeweiligen Käufer und Verkäufer selbst zuständig.

6. Vermittlungsprovision

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, beträgt die Normalprovision für die Vermittlung von Naturdärmen bei Einzelpreisen von über/unter 20,00 EUR pro Hank 3 bzw. 4 Prozent (drei bzw. vier vom Hundert) des von uns vermittelten Netto-Warenwertes, bei Schweinedärmen 0,50 EUR (fünfzig Euro-Cent) pro vermitteltem Hank, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in gültiger Höhe. Bei Schlachtnebenerzeugnissen beträgt die Normalprovision 650,00 EUR (sechshundertfünfzig Euro) pro Container zuzüglich Umsatzsteuer in gültiger Höhe.

Mit Abschluss des Vertrages und Übersendung der Schlussnote gilt die Vermittlungsprovision als verdient. Sofern eine der Parteien auf die Zusendung von Schlussnoten verzichtet, ist das Datum der Übersendung an die andere Partei maßgeblich.

Sollte die von uns vermittelte Ware vom Käufer reklamiert werden oder der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen aus der Schlussnote nicht nachkommen, steht uns die vereinbarte Provision dennoch für die vermittelte Gesamtmenge zu. Abweichungen von dieser Regelung sind möglich, bedürfen jedoch jeweils der schriftlichen Vereinbarung.

7. Zahlung

Schuldner der Vermittlungsprovision ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, der Verkäufer der von uns vermittelten Waren. Die Zahlung der Provision hat spätestens drei Tage nach Eingang des Verkaufserlöses ausschließlich auf das von uns mitgeteilte Konto zu erfolgen. Auf Nachfrage wird der Zahlungspflichtige uns den Tag des Eingangs des Verkaufserlöses auf seinem Konto mitteilen.

Im Falle des Zahlungsverzugs werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

Unsere Vermittlungsprovisionen sind ohne jeglichen Abzug zahlbar. Sonderregelungen sind möglich, bedürfen jedoch der schriftlichen Vereinbarung.

8. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Schuldner der Provisionszahlung steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

9. Überlassene Unterlagen

An allen von uns erstellten, den Parteien überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit es sich um Angebotsunterlagen handelt, sind uns diese im Falle des Nichtzustandekommens eines Vertrages unverzüglich zurückzusenden.

10. Sonstiges

Für die direkte Abwicklung des Geschäftes zwischen Käufer und Verkäufer der von uns vermittelten Waren gelten, sofern vorhanden, die Geschäftsbedingungen der jeweiligen Käufer und Verkäufer.

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus unserer Vermittlungstätigkeit ist unser Geschäftssitz. Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit unseren Schlussnoten oder über ihre Gültigkeit ergeben sollten, können auf Wunsch der beteiligten Parteien auch nach der Hamburger Freundlichen Arbitrage unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.